

Eingegangen: 12.05.2026  
GGR-Nr. 2021-147

Antrag der Sachkommission vom 27.04.2026

## **Gemeindeerlasses zur Subventionierung der Tagesstrukturen (schulergänzende Betreuung) und der Angebote der Ferienbetreuung in der Stadt Adliswil**

(vom [Datum])

*Der Grosse Gemeinderat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge der Schulpflege vom 18. September 2025 sowie die  
Stellungnahme des Stadtrats vom 21. Oktober 2025 und Sachkommission vom 27. April 2026,

*beschliesst:*

- I. Der Gemeindeerlass zur Subventionierung der schulergänzenden Betreuung und der Ferienbetreuung wird mit folgenden Änderungen erlassen:

<b>Antrag des Stadtrats bzw. der Schulpflege vom 21.10.2025</b>	<b>Antrag der Sachkommission vom 27.04.2026</b>	<b>Minderheitsantrag von Gabriel Mäder (GLP) vom 27.04.2026</b>	<b>Minderheitsantrag von Renata Vasella Billeter (SP) und Jacqueline Schoch (Grüne) vom 27.04.2026</b>
<b>I. Allgemeines</b>			

<p><b>Art. 1 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Adliswil stellt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäss § 30 a. Volksschulgesetz (VSG) und § 32 a. Volksschulverordnung (VSV) Tagesstrukturen (schulergänzende Betreuung) zur Verfügung. Ergänzend stellt sie auf freiwilliger Basis Ferienbetreuungsangebote bereit.</p> <p><sup>2</sup> Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung sowie im Bedarfsfall die Verbesserung der sozialen und sprachlichen Integration von Schülerinnen und Schülern zu fördern und einen chancengerechten Zugang zu den Tagesstrukturen sowie den Angeboten der Ferienbetreuung unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zu ermöglichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Stadt Adliswil leistet dazu eine Subventionierung der Angebote, welche unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gemäss den Bestimmungen dieses Erlasses erfolgt.</p>			
--	--	--	--

<p><b>Art. 2 Gesetzliche Bestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Volksschulgesetz (VSG) und die Volksschulverordnung (VSV) verpflichten die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler, welche die Volksschule besuchen, zu sorgen. Die Gemeinden legen die Elternbeiträge fest, wobei diese für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen höchstens kostendeckend sein dürfen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Bereitstellung von Angeboten der Ferienbetreuung besteht keine übergeordnete gesetzliche Verpflichtung. Die Stadt Adliswil stellt dieses Angebot auf freiwilliger Basis bereit.</p>			
<p><b>Art. 3 Definition</b></p> <p>Die Subvention der Elternbeiträge für den Besuch der durch die Stadt Adliswil zur Verfügung gestellten Tagesstrukturen sowie der Angebote der Ferienbetreuung ist eine finanzielle Leistung der Stadt Adliswil, welche die Nutzung für in der Stadt Adliswil wohnhafte Schülerinnen und Schüler der Volksschule vergünstigt.</p>			

<p><b>Art. 4 Umfang der Angebote der Ferienbetreuung</b></p> <p><sup>1</sup> Der zeitliche Umfang der Angebote der Ferienbetreuung entspricht minimal den Blockzeiten der Volksschule sowie den während der Schulwochen angebotenen Betreuungszeiten der Tagesstrukturen gemäss kantonalem Volksschulrecht.</p> <p><sup>2</sup> Die Ferienbetreuung wird während insgesamt acht Ferienwochen im Kalenderjahr angeboten. Sie umfasst die Sportferien, die Frühlingsferien, die Herbstferien sowie zwei Wochen während der Sommerferien.</p> <p><sup>3</sup> Über das Angebot zusätzlicher Betreuungsleistungen an schulfreien Tagen ausserhalb der regulären Ferien entscheidet die Schulpflege.</p> <p><sup>4</sup> Die maximale tägliche Kapazität der Ferienbetreuung ist auf 5 % der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, welche in Adliswil die Volksschule besuchen, begrenzt. Die Schulpflege legt die konkreten Kapazitäten fest. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.</p>			
<p><b>II. Subventionierung</b></p>			

<p><b>Art. 5 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Adliswil erhebt Elternbeiträge für den Besuch der Tagesstrukturen sowie der Angebote der Ferienbetreuung.</p> <p><sup>2</sup> Die Festsetzung des durchschnittlichen Subventionierungsgrads (Zielgrösse der Subventionierung durch die Stadt Adliswil in Prozent der effektiven Vollkosten sämtlicher Angebote der Tagesstrukturen) erfolgt mit diesem Erlass durch den Grossen Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Als effektive Vollkosten gelten sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit sämtlichen Angeboten der Tagesstrukturen bzw. der Ferienbetreuung entstehen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Personalkosten für Betreuung und Leitung,</li><li>b) Sachkosten (z. B. Verpflegung, Verbrauchsmaterial),</li><li>c) Infrastrukturkosten (z. B. Mieten, Abschreibungen, allgemeine Betriebskosten und Unterhalt von genutzten Räumlichkeiten),</li><li>d) übergeordnete Verwaltungskosten, namentlich</li></ul>			
---	--	--	--

<p>Leistungen der Schul- und der Stadtverwaltung.</p> <p><sup>4</sup> Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern in unterschiedlichen Tarifstufen gestaffelt. Die Definition der Tarifstufen obliegt der Schulpflege.</p>			
--	--	--	--

<p><b>Art. 6 Subventionierungsgrad</b></p> <p><sup>1</sup> Die konkreten Subventionen werden im Rahmen der einkommens- und vermögens-abhängigen Tarifstufen ausgestaltet.</p> <p><sup>2</sup> Der zu erreichende durchschnittliche Subventionierungsgrad sämtlicher Angebote der Tagesstrukturen über alle Tarifstufen hinweg wird auf 50 % festgesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Der zu erreichende durchschnittliche Subventionierungsgrad sämtlicher Angebote der Ferienbetreuung über alle Tarifstufen hinweg wird auf 40 % festgesetzt.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulpflege legt die konkreten Tarife sowie die Kostenstruktur der Angebote der Tagesstrukturen sowie der Ferienbetreuung so fest, dass die unter Absätzen 2 und 3 festgesetzten Subventionierungsgrade eingehalten werden.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Der zu erreichende durchschnittliche Subventionierungsgrad sämtlicher Angebote der Tagesstrukturen über alle Tarifstufen hinweg wird auf 40 % festgesetzt.</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Die Tarifstufe mit der höchsten Subventionierung (tiefste Tarifstufe) wird mit maximal 70 % subventioniert.</i></p>	<p><sup>2</sup> <i>Der zu erreichende durchschnittliche Subventionierungsgrad sämtlicher Angebote der Tagesstrukturen über alle Tarifstufen hinweg wird auf 45 % festgesetzt.</i></p> <p><i>Eine Minderheit der Sachkommission lehnt Artikel 6 Absatz 5 ab.</i></p>	<p><sup>2</sup> <i>Der zu erreichende durchschnittliche Subventionierungsgrad sämtlicher Angebote der Tagesstrukturen über alle Tarifstufen hinweg wird auf 50 % festgesetzt.</i></p>
---	--	---	---

<p><b>Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf subventionierte Elternbeiträge haben Schülerinnen und Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Adliswil, die in der Gemeinde die Volksschule und mindestens ein Angebot der Tagesstrukturen oder der Ferienbetreuung der Adliswiler Volksschule besuchen.</p> <p><sup>2</sup> Die Subventionierung wird nur gewährt, wenn seitens der Eltern die für die Tarifiermittlung relevanten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht wurden.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass (Betreuungsreglement).</p>			
--	--	--	--

<p><b>Art. 8 Massgebendes Einkommen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Einstufung in eine Tarifstufe des Elternbeitrags wird das massgebende Einkommen berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem steuerbaren Einkommen,</p> <p>b) zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens ab CHF 100'000 bis CHF 299'999.</p> <p>Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 300'000 erfolgt die Einstufung in die höchste Tarifstufe unabhängig vom Einkommen.</p> <p><sup>3</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Einschätzungsentscheide für Steuerperioden, die mehr als zwei Jahre hinter dem Auszahlungsjahr zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>4</sup> Liegt keine den Anforderungen von Absatz 3 genügende Einschätzung vor oder weichen die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse davon ab, wird auf Antrag der anspruchsberechtigten Person auf</p>			
--	--	--	--

<p>die jüngste Steuererklärung abgestellt.</p> <p><sup>5</sup> Liegt in den Fällen von Absatz 4 keine Steuererklärung vor, ist die nächste Steuererklärung abzuwarten sofern diese innert 6 Monaten nach Antragstellung ordentlich fällig wird.</p> <p>In den übrigen Fällen kann auf andere Ausweise über die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt werden.</p> <p><sup>6</sup> Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.</p> <p><sup>7</sup> Die Schulpflege regelt Spezialfälle in einem Behördenerlass (Betreuungsreglement).</p>			
--	--	--	--

<b>III. Zuständigkeiten</b>			
<p><b>Art. 9 Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulverwaltung ist für die Erhebung, Prüfung und Verarbeitung der Einkommensnachweise zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege überprüft jährlich die Umsetzung des Subventionierungsmodells und berichtet im Rahmen der Jahresrechnung.</p>			
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>			
<p><b>Art. 10 Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>Die Schulpflege erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen inkl. Tarifordnung.</p>			
<p><b>Art. 11. Rechtsschutz</b></p> <p>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Volksschulgesetz, dem Gemeindegesezt und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>			

<b>Art. 12 Inkrafttreten</b> Die Schulpflege bestimmt das Datum des Inkrafttretens.			
--	--	--	--

- II. Die Schulpflege bestimmt das Datum des Inkrafttretens des Gemeindeerlasses zur Subventionierung der schulergänzenden Betreuung und der Ferienbetreuung.
- III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- IV. Der beleuchtende Bericht wird im Falle einer Urnenabstimmung von der Schulpflege verfasst. Die Minderheitsmeinung des Grossen Gemeinderats wird vom Büro des Grossen Gemeinderats verfasst.
- V. Veröffentlichung von Dispositivziffer I – III im amtlichen Publikationsorgan.
- VI. Mitteilung von Dispositivziffer I – III an die Schulpflege.

Adliswil, 27.04.2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:  
Renata Vasella Billeter

Der Sekretär:  
Harry Baldegger

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Renata Vasella Billeter (Präsidentin); Sebastian Huber (Vizepräsident), Harry Baldegger (Sekretär), Julian Bachmann, Vera Buchmann-Bach, Thomas Iseli, Gabriel Mäder, Jacqueline Schoch, Urs Weyermann

## **Weisung**

### **Ausgangslage**

Die Stadt Adliswil stellt sowohl schulergänzende Betreuungsangebote, welche die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten gewährleisten, als auch Angebote der Ferienbetreuung bereit. Beide Angebotsformen dienen der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Für die Ferienbetreuung besteht keine übergeordnete gesetzliche Verpflichtung. Hingegen ist gemäss § 30a VSG ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Betreuung während den Unterrichtswochen sicherzustellen. Vorgaben zu einer allfälligen Subventionierung dieser Angebote durch die Gemeinden bestehen seitens der kantonalen Gesetzgebung nicht.

Die geforderten Kostendeckungsgrade für die schulergänzende Betreuung sowie die Ferienbetreuung werden derzeit jährlich durch den Grossen Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung der Leistungsziele und Indikatoren definiert.

### **Erwägungen**

Die Mehrheit der Sachkommission unterstützt den Antrag der Schulpflege, ist jedoch der Meinung, dass der zu erreichende durchschnittliche Subventionsgrad über alle Tarifstufen um 10 % tiefer angesetzt werden sollte. Ausserdem soll die am höchsten subventionierte Tarifstufe mit maximal 70% subventioniert werden.

Mit dieser Kürzung der Subventionierung können die städtischen Finanzen jährlich um CHF 500'000 entlastet werden, gleichzeitig steigen die Kosten für die Betreuung um etwa 20% über die Tarifstufen. Durch die veränderten Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene (höhere Abzüge für die Kinderbetreuung bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens) ist eine solche Anpassung vertretbar.

Mit der maximalen Subventionierung von 70% auf der am höchsten subventionierten Tarifstufe (tiefste Tarifstufe) behält die Schulpflege die Kompetenz, die Subventionierung der weniger stark subventionierten Tarifstufen festzulegen und dafür zu sorgen, dass der durchschnittliche Subventionsgrad eingehalten wird. Die tiefsten Stufen werden heute mit etwa 75-85% (je nach Angebot) subventioniert, was dort zu einer Kostenerhöhung führen wird. Im Bezirksmittel sind diese Stufen heute jedoch höher subventioniert und können so angeglichen werden.

### **Minderheitsantrag von Gabriel Mäder (GLP) Subventionsgrad 45%**

#### **Erwägungen**

Eine Minderheit der Sachkommission möchte den zu erreichenden durchschnittlichen Subventionsgrad auf 45% und damit um 5% gegenüber der von der Schulpflege vorgeschlagenen 50% zu senken.

### **Minderheitsantrag von Jacqueline Schoch (GP) und Renata Vasella (SP) Subventionsgrad 50% Erwägungen**

Eine Minderheit der SAKO ist der Meinung, dass der Subventionierungsgrad beibehalten werden soll und dass die Kürzung der Subventionierung der schulergänzenden Betreuung, weitreichende negative Folgen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Chancengleichheit, sowie auf die Attraktivität der Stadt Adliswil hätten. Gut ausgebaute und bezahlbare Tagesstrukturen sind ein gesellschaftliches Bedürfnis. Subventionen stellen sicher, dass Eltern bzw. Alleinerziehende unabhängig von ihrem Einkommen, am Erwerbsleben teilnehmen können. Kürzungen der Subventionen könnten Eltern dazu zwingen, ihr Arbeitspensum zu reduzieren, was den Fachkräftemangel weiter verschärft.

Die finanzielle Unterstützung der ausserschulischen Betreuung ermöglicht Kindern aus unterschiedlichen sozialen Hintergründen den Zugang zu professioneller Betreuung. Dies fördert die sprachliche und soziale Integration. Deshalb wird die Subventionierung der familienergänzende Kinderbetreuung als sinnvolles ökonomisches Investment betrachtet, da sich dadurch höhere Folgekosten vermeiden lassen.

Höhere Betreuungskosten wirken sich negativ auf die Attraktivität der Stadt für junge Familien und qualifizierte Arbeitskräfte aus. Eine Verminderung dieser Finanzierung würde das bestehende, einkommensabhängige Tarifsysteem, welches die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern bereits berücksichtigt, destabilisieren.

### **Minderheitsantrag Gabriel Mäder (GLP), Renata Vasella Billeter (SP) und Jacqueline Schoch (Grüne) Ablehnung maximaler Subventionsgrad 70% Erwägungen**

Eine Minderheit der SAKO lehnt auch den zusätzlichen vorgeschlagen Artikel ab. Eine maximale Subventionierung von 70% hätte zur Folge, dass die Kosten für eine Tagesbetreuung (Mittagstisch und Nachmittagshotel) für die unterste Tarifstufe um 37.5% steigen würde und für die Ferienbetreuung gar um fast 100%. Dies würde dazu führen, dass diese Familien sich eine Betreuung nicht mehr leisten könnten und die Kinder vermehrt unbetreut zuhause wären. Das widerspricht der Chancengerechtigkeit dieser Kinder und es wird höhere Kosten in anderen Bereichen (z.B längerer DaZ-Unterricht, Unterstützung der Kinder durch die Schulsozialarbeit) zur Folge haben.

### **Antrag der Sachkommission vom 27. April 2026**

Die Kommission beantragt dem Grossen Gemeinderat den Antrag der Sachkommission zum Erlass des Gemeindeerlasses zur Subventionierung der Tagesstrukturen (schulergänzende Betreuung) und der Angebote der Ferienbetreuung in der Stadt Adliswil gutzuheissen.

Eine Minderheit möchte den durchschnittlichen Subventionsgrad auf 45% senken, eine zweite Minderheit möchte den Subventionsgrad bei den von der Schulpflege vorgeschlagenen 50% belassen.

Eine Minderheit lehnt die maximale Subventionierung von 70% für die am höchsten subventionierte Tarifstufe ab.